

Anmerkungen zur ErP (Energy related Products) n.2009/125/CE-Richtlinien

Was beinhaltet die ErP-Richtlinie?

Die Produktion, die Verpackung, der Transport, der Gebrauch sowie die Entsorgung eines Produktes beeinflussen die Umwelt in unterschiedlicher Art und Weise: Energieverbrauch, CO₂-Ausstoß, Verbrauch von Material und natürlichen Ressourcen, Produktion von Abfall und die Freisetzung toxischer Substanzen. Schätzungsweise 80% aller einem Produkt zurechenbaren Umweltauswirkungen werden bereits im Entwicklungs- und Produktionsprozess verursacht. Ökodesign bezieht frühzeitig die Umweltaspekte in diese Prozesse mit ein und ist daher eine wirksame Methode, die Umweltverträglichkeit von Produkten zu verbessern. Die oben genannten Aspekte bilden die Grundlage der 2009/125/CE ErP Richtlinie (Energy using Products) und setzen „Rahmenbedingungen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“.

Die Richtlinie stellt keine bindenden Regularien für spezifische Produkte dar, sondern definiert Bedingungen und Kriterien für die Festlegung von Anforderungen umweltberücksichtigender Produkteigenschaften und ermöglicht so die schnelle und effiziente Umsetzung durch nachfolgende Maßnahmen, die von einem Regulierungskomitee entwickelt wurden.

Die Richtlinie sieht die Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten ab dem Jahr 2007 vor. Darüber hinaus wurde ein Umsetzungsprogramm erarbeitet, das eine Indikatorenliste für energiebetriebene Produkte folgender Gruppen beinhaltet:

- Beleuchtung des tertiären Sektors
- Verluste im Stand-by und Off-Modus
- Haushaltbeleuchtung

Die Durchführung der Vorgaben innerhalb der Kategorien gelten als Rechtsvorschrift und sind daher nach der formalen Adaption und Überprüfung durch das Europäische Parlament und den Rat bis März 2009 umzusetzen.

Wie wird die ErP-Richtlinie angewendet?

Gemäß der Anordnung der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/CE des Europäischen Parlaments und des Rats bzgl. der Ökodesign- Richtlinien von nicht-gerichteten Haushaltslampen wird wie folgt definiert:

1. Anforderungen gemäß des Ökodesigns für das Inverkehrbringen nicht-gerichteter Haushaltslampen („gerichtete Lampe“ haben eine Lichtausbeute von mind. 80% innerhalb eines Kegels bei einem Winkel von 120°; diese Richtlinie schließt alle Reflektor- und/oder Parabollampen aus)
2. Anforderungen an die Produktinformation
3. Durchführungsstufen

Leuchtmittel, die diese Anforderungen nicht erfüllen werden stufenweise vom Markt genommen. Die Richtlinie schließt nicht-weiße Leuchtmittel aus; hiervon wiederum ausgenommen

sind Natriumlampen (Farbkoordinaten werden bestimmt); auch UVA-UVB- und Infrarot-Lampen, einige Arten von Glühlampen mit speziellen Fassungen, Hochvolt-Entladungslampen und Leuchtstofflampen mit externen Vorschaltgeräten fallen in die Kategorie des tertiären Sektors.

1.

Die Ökodesign-Anforderungen betreffen die Effizienz und die Funktionalität von Leuchtmitteln. Die Effizienz einer Lampe (definiert als das Verhältnis zwischen der verbrauchten Energie und dem abgestrahlten Lichtstrom) ergibt sich aus der Nennleistung für einen bestimmten Lichtstrom; Die Funktionalität einer Lampe wird durch die Minimalwerte folgender Parameter bestimmt: Lebensdauer, Abfall des Lichtstroms, Startzeit, Anlaufzeit (bis Erreichung von 60% des Lichtstroms) und Farbwiedergabe (letzteres betrifft nur Kompaktleuchtstofflampen). Für alle matten Lampen gilt bereits in der ersten Stufe, dass sie die Kriterien der Effizienzklasse A erfüllen müssen. Diese Anforderung können nur Kompaktleuchtstofflampen erfüllen, matte Glühlampen und Halogenlampen jedoch nicht. Diese dürfen daher nicht mehr verkauft werden. Die Regularien definieren Minimalanforderungen in Bezug auf Effizienz und Funktionalität für jede Stufe für klare Lampen, und führen daher zur schrittweisen Beseitigung aller Leuchtmittel, die diese Kriterien nicht erfüllen.

2.

Zusätzlich verlangen die Regularien Angaben zu detaillierten Informationen bezüglich Lebensdauer, Farbtemperatur, Aufwärmdauer, Dimmbarkeit (einige Leuchtmitteltypen können nicht mit konventionellen Dimmern gedimmt werden), Abmessungen, Quecksilbergehalt gemessen in mg etc., sowie weiterer relevanter Produktinformationen auf der Verpackung. Diese Informationen müssen auch auf der Internetseite des Unternehmens dargestellt werden.

3.

Die Regularien werden in einem 6-Stufenplan umgesetzt. Die Stufen 1- 5 werden jährlich fortlaufend ab September 2009 umgesetzt; nach der 5. Stufe im Jahr 2014 wird eine Überprüfung stattfinden; die 6. Stufe muss jedoch spätestens im September 2016 umgesetzt werden.

Welche Auswirkungen hat die Richtlinie?

In der Annahme, dass der Entwicklung eine Schlüsselrolle in der Reduktion negativer Umwelteinflüsse im Lebenszyklus eines Produkts zuzurechnen ist, legt Artemide seit jeher Wert auf die Nachhaltigkeit im Entwicklungs- und Produktionsprozess. Aus diesem Grund bezieht sich Artemide auf die Leitlinien eines umweltfreundlichen Designs, welches im "GREEN PAPER ON INTEGRATED PRODUCT POLICY" von der EU Kommission entwickelt wurde.

Gemäß des Stufenprogramms der Richtlinie werden ab September 2009 sowohl matte Glüh- und Halogenlampen, als auch einige Kompaktleuchtstofflampen (in Abhängigkeit ihrer Energieklasse) nicht mehr vertrieben. Von diesem Zeitpunkt an wird Artemide den Konsumenten für alle Leuchten, die aktuell mit diesen traditionellen Leuchtmittel bestückt werden, alternative Leuchtmittel empfehlen.

Artemide beschäftigte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung neuer Produkte sowie der Erweiterung existierender Produktfamilien um den Anforderungen der Richtlinie Rechnung zu tragen und Ersatz für die Bestückung mit herkömmlichen Glühlampen zu schaffen – gerade für den haushaltsnahen Bereich. Ein Beispiel hierfür ist der bahnbrechende Einsatz von LED in Tischleuchten.
